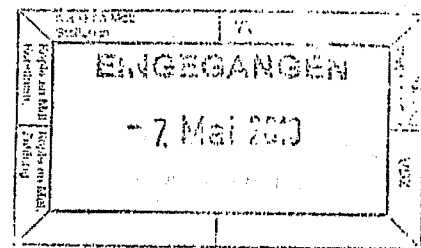


Abschrift

Aktenzeichen:
61 C 405/09

Verkündet am 05.05.2010

Gräff, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Amtsgericht Bad Sobernheim

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Bad Sobernheim durch die Direktorin des Amtsgerichts Trageser auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14.04.2010 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte für den Strom aus der am Verknüpfungspunkt Grundstück Gemarkung Flur : Flurstück angeschlossenen Photovoltaik-Freiflächenanlage der Klägerin auf dem Grundstück der Gemarkung Flur Flurstück mit ei-

ner Gesamtnennleistung von 1,5 kWp ab dem 14.04.2010 nach Maßgabe des EEG 2009 eine Vergütung in Höhe von 31,94 Cent pro Kilowattstunde zu leisten hat.

2. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt mit der vorliegenden Klage festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, für die bereits errichtete Photovoltaikanlage gemäß § 32 EEG eine Vergütung von 31,94 Cent pro Kilowattstunde zu zahlen.

Die Klägerin hat auf dem ehemaligen Flugplatz eine Photovoltaikanlage errichtet, mit einer Leistung von 1,5 kWp.

Die militärische Nutzung des ehemaligen Natoflugplatzes wurde zum 31.12.1997 aufgegeben.

Anschließend wurde das Gelände als Liegenschaft der Bundesfinanzverwaltung übergeben.

Der Planungsverband Konversionsmaßnahme bestehend aus der Stadt B und den Ortsgemeinden und , hat am 10.03.1999 eine Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Konversionsmaßnahme beschlossen. In diesem Sanierungsgebiet befindet sich die Anlage der Klägerin.

Nach der Satzung des Planungsverbandes sollte die ehemals intensiv militärisch genutzte Fläche von 317,4 ha Ausdehnung mit einer Landebahn von rund 3 000 m Länge und einer Vielzahl militärischer Zweckgebäude nebst Infrastruktur einer zivilen Folgenutzung zugeführt werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft B hat in der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Industriepark ", in Kraft seit dem 12.10.2006, die Konversionsliegenschaft überplant.

Die wesentlichen Teilflächen der Großliegenschaft sollten im Zusammenhang mit der Erzeugung regenerativer Energien genutzt werden.

Im Jahre 2003 ist für den Natoflugplatz ein städtebaulicher Vertrag mit einer zehnjährigen Laufzeit zwischen dem Planungsverband Konversionsmaßnahme , der Verbandsgemeinde B , der Stadt B , den Ortsgemeinde und

dem Land Rheinland-Pfalz und der GmbH & Co. KG geschlossen worden.

Am 30.09.2008 erhielt die Klägerin eine Baugenehmigung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit 12 MWp sowie für das hier streitgegenständliche Pilotprojekt mit 1,5 kWp.

Die Pilotanlage ist seit dem 23.04.2009 in Betrieb.

Diese Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt auf einer Freifläche genau zwischen der Start- und Landebahn im Süden und den weiteren flugbetrieblichen Infrastrukturen im Norden, Westen und Osten.

Die Beklagte verweigert die erhöhte Vergütung nach § 32 Abs. 1 EEG zu zahlen.

Die Parteien streiten darüber, ob die Photovoltaikanlage auf einer Konversionsfläche errichtet worden ist oder nicht.

Die Klägerin hat bereits vor diesem Hauptsacheverfahren ein einstweiliges Verfügungsverfahren vor dem Amtsgericht Bad Sobernheim durchgeführt.

Der beantragten einstweiligen Verfügung hat das Amtsgericht Bad Sobernheim zunächst stattgegeben.

Mit der vorliegenden Feststellungsklage beehrte die Klägerin zunächst festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ab 23.04.2009 die erhöhte Vergütung zu zahlen.

Sie hat in der letzten mündlichen Verhandlung vom 14.04.2010 die Klage teilweise zurückgenommen und beehrt jetzt lediglich noch die Feststellung, dass ab dem 14.04.2010 die erhöhte Vergütungspflicht der Beklagten besteht.

Die Klägerin ist der Ansicht:

Die errichtete Photovoltaikanlage befinde sich auf einer Konversionsfläche.

Die Auswirkungen der militärischen Nutzung seien nicht auf die Landebahn beschränkt, sondern auch auf die danebenliegenden Flächen.

Die Beeinträchtigung durch die militärische Nutzung wirke noch fort, da sich neben der Start- und Landebahn noch weitere Flugplatzeinrichtungen rings um den Flughafen befinden.

Dies folge schon daraus, dass zu der Landebahn und den übrigen Anlagen des Flugplatzes Sicherheitsabstände eingehalten werden müssten, so dass die Landebahn nicht isoliert als Teil der militärischen Nutzung und die sich daran anschließenden Grünflächen mit anderen Überresten einer militärischen Nutzung nicht als Konversionsflächen gesehen werden könnten.

Nur bei einer lang zurückliegenden Nutzung, die keine Auswirkung mehr auf den Zustand der Flächen habe, sei keine Konversionsfläche mehr anzunehmen.

Die Auswirkungen der militärischen Nutzungsart seien jedoch noch wie vor spürbar, da die Start- und Landebahn und weitere militärische Flugplatzeinrichtungen sich rings um die Flugbahn befänden.

Eine verfestigte zivile Folgenutzung sei noch nicht vorhanden.

Die vormalige militärische Nutzung präge den Charakter des Gebietes weiterhin.

Die Start- und Landebahn könnte sofort wieder in Betrieb gehen, da die Infrastruktur an der Landebahn noch vorhanden sei.

Auch nach 12 Jahren sei der Konversionsprozess noch nicht abgeschlossen.

Dies ergebe sich auch daraus, dass für das Natoflugplatzgebiet im Jahre 2003 ein städtebaulicher Vertrag mit einer 10-jährigen Laufzeit geschlossen worden sei.

In allen Teilbereichen des Flugplatzes seien erhebliche Investitionen notwendig, um die Konversion abschließend durchzuführen.

Gerade durch das Verhalten der Beklagten werde die Konversion zeitlich verzögert, da die Klägerin durch die Verweigerungshaltung der Beklagten die größere Photovoltaikanlage noch nicht errichtet habe.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu folgendem zu verurteilen:

Die Beklagte hat für den Strom aus der am Verknüpfungspunkt Grundstück Gemarkung Flur Flurstück angeschlossenen Photovoltaik-Freiflächenanlage der Klägerin auf dem Grundstück der Gemarkung Flur Flurstück mit einer Gesamtnennleistung von 1,5 kWp ab dem 14.04.2010 nach Maßgabe des EEG 2009 eine Vergütung in Höhe von 31,94 Cent pro Kilowattstunde zu leisten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass sich die Photovoltaikpilotanlage nicht auf einem Konversionsge-

lände befinde und daher keine erhöhte Vergütung nach § 32 EEG zu leisten sei.

Dies folge daraus, dass die Anlage auf unzerstörtem und unbebautem Grund bzw. auf Grünland einer Wiesen- und Grasfläche errichtet worden sei.

Voraussetzung für eine Konversionsfläche sei auch eine weiterhin feststellbare Nachwirkung der militärischen Nutzung in einem erheblichen Umfang.

Die Beurteilung, ob von einer Konversionsfläche auszugehen sei oder nicht, könne sich daher nicht auf die gesamte Fläche des ehemals militärisch genutzten Geländes beziehen, sondern müsse für jede in Anspruch genommene Fläche gesondert geprüft und beurteilt werden.

Die hier in Anspruch genommenen Flächen seien niemals militärisch genutzt worden, da es sich größtenteils um reine Abstandsflächen handele, die aufgrund des Flugbetriebes nötig gewesen seien und seit 1997 keinen militärischen Beeinträchtigungen mehr ausgesetzt gewesen seien. Die neben der Landebahn befindlichen Grünflächen lägen seit über 12 Jahren brach. Eine Auswirkung einer ehemaligen militärischen Nutzung sei in keiner Weise feststellbar.

Etwas anderes würde nur für zerstörte bzw. beeinträchtigte Flächen wie Landebahn und Truppenübungsplätze gelten, deren Böden durch Militärfahrzeuge und militärische Rückstände im Boden nachhaltig beeinträchtigt worden seien.

Selbst wenn es sich bei der Fläche neben der Landebahn ehemals um ein Konversionsgelände gehandelt haben sollte, so sei dies heute nach Ablauf von über 12 Jahren seit dem Ende der militärischen Nutzung nicht mehr gegeben.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die wechselseitig zu den Akten gereichten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die vorliegende Feststellungsklage ist zulässig.

Die Klägerin hat ein Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 ZPO dahingehend, dass die Beklagte ab dem Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung verpflichtet ist, die erhöhte Vergütung gemäß § 32 EEG an die Klägerin zu zahlen.

Die bereits errichtete Photovoltaikanlage soll dauerhaft betrieben werden, so dass die Klägerin

ein Interesse daran hat, klarzustellen, in welcher Höhe eine Vergütungspflicht der Beklagten besteht.

Die Klage ist begründet, da die Photovoltaikanlage auf einer Konversionsfläche im Sinne des § 32 Abs. 3 Ziff. 2 EEG errichtet worden ist und die Konversion zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist.

Die bereits errichtete Photovoltaikanlage befindet sich in unmittelbarer Nähe der Landebahn, die zur Zeit von der Firma ... als Autoteststrecke genutzt wird.

Die Fläche ist zwar begrünt. Von einer intakten Grünfläche kann jedoch nicht ausgegangen werden.

Auf den Grünflächen befinden sich noch verschiedene militärische Anlagen, die zum Flugplatz gehören, wie z.B. Bunker und sonstige technischen Geräte.

Es würde eine willkürliche Aufspaltung des Geländes bedeuten, würde man die Landebahn isoliert von der unmittelbar angrenzenden Sicherheitsfläche sehen.

Der Flugbetrieb der Landebahn setzt notwendigerweise bestimmte Infrastrukturen in unmittelbarer Umgebung voraus, so dass die Grünfläche auch nicht anderweitig, beispielsweise als Weideland, genutzt werden kann.

Als wesentlicher Bestandteil der Infrastrukturanlage waren auch die Flächen in unmittelbarer Nähe der Landebahn militärischen Beeinträchtigungen und einer erheblichen Gefahr von Verschmutzungen, beispielsweise von Reifenabrieb und Kerosin ausgesetzt.

Eine Veränderung der Flächen unmittelbar neben der Landebahn hat seit Aufgabe des Natoflugplatzes nicht stattgefunden.

Zudem ist der städtebaulichen Vertrag aus dem Jahre 2003, der auf einen Zeitraum von mindestens 10 Jahre angelegt ist, ein weiteres Indiz dafür, dass die Konversion noch nicht abgeschlossen ist.

Aus alledem ergibt sich, dass die Photovoltaikanlage auf einer Konversionsfläche errichtet worden ist.

Die Beklagte ist demnach verpflichtet, eine erhöhte Vergütung gemäß § 32 Abs. 1 EEG zu zahlen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Kosten waren gegeneinander aufzuheben, da die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom ... die Klage teilweise zurückgenommen hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 11 ZPO.

Trageser
Direktorin des Amtsgerichts

Beschluss

Der Streitwert des Verfahrens wird auf € festgesetzt.

Trageser
Direktorin des Amtsgerichts